

Keine Angst vor der AwSV

UMSCHLAG Welche Anforderungen auf Spediteure zukommen können, wenn die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft gesetzt wird.



Nur wer Einzelgebilde mit Volumen von jeweils mehr als 220 Liter umschlägt, ist betroffen.

Bundeseinheitlich

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dient dem Gewässerschutz. Sie soll bundesweit einheitliche Anforderungen schaffen und die bisherigen Landesverordnungen ablösen. Aktuell befindet sich die AwSV in der Ressortabstimmung. Sobald eine von allen Ressorts bestätigte Fassung vorliegt, geht die Verordnung ins so genannte EU-Notifizierungsverfahren, da die AwSV teilweise EU-Recht in nationales Recht umsetzt. Danach kann das Bundeskabinett die Verordnung verabschieden. Der Bundesrat muss ebenfalls über die Verordnung abstimmen. Winkt der Bundesrat die AwSV durch, kann die Verordnung in Kraft treten. Zu den Pflichten für expeditionelle Anlagen lesen Sie in unserer Serie: **Teil 1 (04/2013): Betroffene Flächen** Teil 2 (05/2013): Pflichten

Die Anforderungen an Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern waren bislang in den VAWS der Bundesländer sehr unterschiedlich geregelt.¹⁾ Ab voraussichtlich dem 1. Mai 2014 gilt

Kommt die AwSV, gibt es für Expeditionen einiges zu tun – aber nicht unbedingt mehr als vorher.

in allen Bundesländern einheitlich die AwSV. Die VAWS gelten dann nicht mehr, die Bundesländer dürfen auch keine von der AwSV abweichenden Anforderungen stellen. Was das für Neu- und insbesondere für Bestandsanlagen bedeutet, wird in dem folgenden Beitrag vorgestellt.²⁾ Nicht behandelt werden die baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer für Umschlaganlagen. Umschlaganlagen

sind jedenfalls von der Anwendung der StörfallV ausdrücklich ausgenommen.³⁾

Das Umladen von Versandstücken

Im Folgenden geht es speziell um Anlagen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Versandstücken (= zusammengesetzten Verpackungen, Feinstblechverpackungen, Kanistern, Fässern, Kisten, Säcken, Gasflaschen, IBC, Großverpackungen, Kleincontainern, kleinen Tankcontainern) bis maximal 1,25 Tonnen beziehungsweise Kubikmeter je Versandstück von einem Transportmittel (= LKW, Eisenbahnwagen, Binnen-, Seeschiffe, Flugzeuge) auf ein anderes. Das schließt das „vorübergehende“ Abstellen von Versandstücken mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Transport in einer Umschlaganlage ein. Mit anderen Worten: Das vorübergehende Abstellen von Versandstücken mit wassergefähr-

Checkliste
„Anlagen zum Umladen von wS in ortsbeweglichen Behältern jeweils ≤ 1,25 t bzw. m³ von einem Transportmittel auf ein anderes“

Anforderungen	WGK		2		3	
	fest	flüssig	fest	flüssig	fest	flüssig
I. Formale:						
1. Anzeige bei Wasserbehörde	-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
1a. Erneute Anzeige bei Betreiberwechsel	-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
2. Anwendung der StörfallV	-					
3. Prüfung vor Inbetriebnahme durch WHG-Sachverständigen	-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
3a. Nachprüfung nach einem Jahr durch WHG-Sachverständigen	-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
4. Prüfung alle 15 Jahre durch WHG-Sachverständigen	-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
II. Materielle:						
5a. Merkblatt	-					
5b. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan	-	-	-	-	> 0,2 t	> 0,22 m ³
6. Undurchlässigkeit der Umschlagfläche	-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³
7. Fachbetriebspflicht	-	-	-	-	-	-
8. Auffangraum	-	-	-	-	-	-
9. Anlagendokumentation	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³
10. Löschwasserrückhaltung	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³

Die maßgebende Masse/das maßgebende Volumen entspricht der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist (also nicht die Summe aller Umladeeinheiten, die gleichzeitig umgeschlagen werden oder umgeschlagen werden können).

Befinden sich in einer Anlage wS unterschiedlicher WGK, ist die jeweils höhere WGK maßgebend.

Nicht berücksichtigt sind Sonderregelungen für Wasser-/Heilquellenschutz-/Überschwemmungsgebiete.

denden Stoffen im Zusammenhang mit dem Transport ist keine Lagerung und macht aus einer Umschlaganlage keine Lageranlage. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) privilegiert das „kurzzeitige“ Bereitstellen oder Aufbewahren von wassergefährdenden Stoffen in Versandstücken in Verbindung mit dem Transport nur bezüglich der Notwendigkeit der Eignungsfeststellung der Anlage, und auch nur dann, wenn die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen (gemeint sind wohl bei wassergefährdenden Stoffen, die gleichzeitig gefährliche Güter sind, die gefahrgutrechtlichen Vorschriften). Sonst sind mit diesem Vorgang wasserrechtlich keine weiteren Vergünstigungen verbunden. Das reine Be- oder Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden

Stoffen in Versandstücken ist kein Umschlagen. Eine Anlage zum Be- oder Entladen ist somit keine Anlage zum Umschlagen und fällt nicht in den Geltungsbereich des WHG beziehungsweise der AwSV. Ein Beispiel: Unternehmen aus Industrie, Groß- und Einzelhandel betreiben Laderampen, über die Transportmittel be- oder entladen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Umschlaganlagen, weil die Versandstücke nicht von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.⁴⁾ Betroffen sind also insbesondere speditionelle Umschlaganlagen, aber auch zum Beispiel Aircargocenter auf Flughäfen.⁵⁾

Eine Anlage, verschiedene Flächen

In einer speditionellen Umschlaganlage können vier Arten von Flächen unterschieden werden:

- › Die Fläche, auf der das Umladen einschließlich dem vorübergehenden Abstellen direkt stattfindet („Umladefläche“). Das ist zum Beispiel das Innere eines Gebäudes. Diese Fläche muss in jedem Fall flüssigkeitsundurchlässig sein.
- › Die Fläche des Be- und Entladens der Transportmittel („Be-/Entladezone“). Auch diese Fläche muss flüssigkeitsundurchlässig sein.
- › Die Fläche zum Rangieren der Transportmittel („Rangierfläche“). Diese Fläche muss nicht flüssigkeitsundurchlässig sein.

Quellen

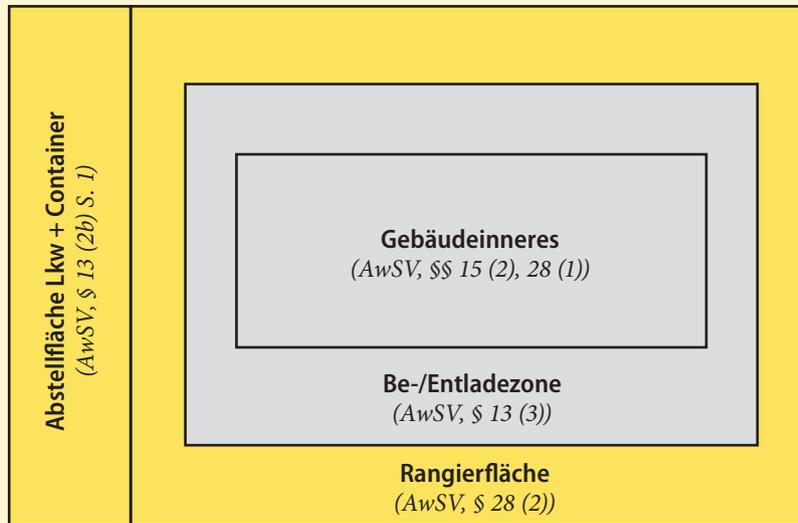
1) Vgl. Müller, N.: Strenge Anforderungen gelten für Umschlaganlagen, in: Deutsche Verkehrs-Zeitung Nr. 119 vom 5.10.1989, S. 3.
 2) Der Beitrag basiert auf dem AwSV-Entwurf in der Fassung vom 12.12.2012.
 3) § 3a (5) BimSchG i.V.m. Art. 4 c) RL 96/82/EG („Seveso II“-RL). Wer in seiner Umschlaganlage eine „Zwischenlagerung“, die länger als 24 Stunden (= zeitliche Begrenzung) dauert, nicht sicher ausschließen kann, muss - entweder darauf achten, bei den relevanten Stoffen bzw. Kategorien die jeweiligen Mengenschwellen nicht zu überschreiten - oder, wenn er auf „Nummer sicher“ gehen will, die relevanten Stoffe bzw. Kategorien, jedenfalls diejenigen mit sehr niedrigen Mengenschwellen, vom Umschlag ganz ausschließen.
 4) Das entspricht der bisherigen Rechtslage in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen.
 5) Andere Anforderungen gelten für Anlagen zum
 - Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen mit einer Masse von mehr als 1,25 t bzw. einem Volumen von mehr als 1,25 m³ von einem Transportmittel auf ein anderes, z.B. 20 oder 40 Fuß-Tank-/Silocontainer
 - Laden und Löschen von (Binnen-, See-)Schiffen, also Anlagen zum Befüllen und Entleeren von Tankschiffen (Flüssigkeiten und Gase mittels Rohrleitungen aus bzw. in ortsfeste/n Tanks) und Trockengüterschiffen (Feststoffe/Schüttgüter mittels Bändern oder Kränen aus bzw. in ortsfeste/n Silos oder Bunker/n oder losen Schüttungen).
 Für diese Anlagen wird das maßgebende Volumen/die maßgebende Masse wie folgt errechnet:
 - Anlagen zum Be-/Entladen von (Binnen-/See-)Schiffen mit 20 Fuß-Tankcontainern: 33,8 m³/40 Fuß-Tankcontainern: 67,6 m³
 - Anlagen zum Be-/Entladen von Trockengüterschiffen mit Schüttgut mit Kran: Volumen, das von einem Greifer maximal erfasst werden kann: 6 m³
 - Anlagen zum Be-/Entladen von Tankschiffen mit Rohrleitungen: Volumen aus dem größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten bei maximaler Pumpleistung oder aus dem mittleren Tagesdurchsatz; dabei ist der größere Wert maßgebend.



Wer nur kleine Gebinde umschlägt, muss die AwSV nicht umsetzen.

Fotos: Daniela Schulte-Brader, Rudolf Gebhardt

Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen: U-Anlage – Vier Arten von Flächen



- Besondere Anforderungen an die Fläche („flüssigkeitsundurchlässig“)
- Keine besonderen Anforderungen an die Fläche



Betroffen von der AwSV:
Umschlag von Gebinden
mit wassergefährdenden
Flüssigkeiten in IBC.

› Die Fläche zum Abstellen der Transportmittel („Abstellfläche“). Auch diese Fläche muss nicht flüssigkeitsundurchlässig sein.

Neun Anforderungen

Die wichtigsten formalen und materiellen Anforderungen an speditionelle Umschlaganlagen sind in der oben abgebildeten Checkliste zusammengestellt. Sie zeigt, dass nur Anlagen zum Umladen von Versandstücken mit mehr als 200 Kilogramm beziehungsweise 220 Liter je Versandstück betroffen sind. Damit fallen zum Beispiel Anlagen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Päckchen und Paketen (in der Regel bis maximal jeweils 30 Kilogramm beziehungsweise Liter) überhaupt nicht in den Anwendungsbereich der AwSV. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den VAWs der Bundesländer: Sie legten das Anlagenvolumen, also die Summe der Volumina der einzelnen Behälter zu Grunde.

Versandstücke mit mehr als 200 Kilogramm beziehungsweise 220 Liter je Versandstück sind in der Regel Großpackmittel (IBC). Wenn der Betreiber ausschließen kann, dass er IBC umschlägt, hat er mit der AwSV nichts zu tun. Aber auch für den Betreiber einer Anlage, der nicht ausschließen kann, dass er IBC umschlägt, gibt es einen Ausweg: Wenn der Umschlag von IBC – gemessen am Gesamtumschlag – „unerheblich“ ist. Dieses Attribut ist in der AwSV allerdings nicht spezifiziert. Der Betreiber kann aber der zuständigen Behörde seinen Fall zur Beurteilung vorlegen, die muss dann entscheiden. So könnte der Umschlag von zum Beispiel 20 IBC im Monat in einer großen Anlage „unerheblich“ sein. Dann hätte der Betreiber auch dieser Anlage mit der AwSV nichts zu tun.

Die Anforderungen 1, 1a, 3 und 4 der Checkliste gelten nur für Anlagen, in denen stark wassergefährdende Flüssigkeiten (WGK 3) in Versandstücken mit einem Einzelfassungsraum von jeweils

mehr als 220 Liter umgeladen werden. Anlagen, in denen schwach (WGK 1) oder deutlich (WGK 2) wassergefährdende Stoffe beziehungsweise stark wassergefährdende Feststoffe beziehungsweise Flüssigkeiten in Versandstücken mit einem Einzelfassungsraum von jeweils höchstens 220 Liter umgeladen werden, haben mit diesen Anforderungen nichts zu tun. Problematisch ist allerdings, dass den Umschlaganlagenbetreibern die WGK der Stoffe in den umzuladenden Umschließungsmitteln in der Regel gar nicht bekannt ist: Die WGK ergibt sich weder aus der Versandstückkennzeichnung noch aus dem Beförderungspapier. Das Kennzeichen „umweltgefährdend“ auf der Verpackung beziehungsweise das Wort „umweltgefährdend“ im Beförderungspapier ist nur ein Indiz. In diesen Fällen muss WGK 3 unterstellt werden.

Norbert Müller

Obuv Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

GEFAHRGUT

vonk-online.de

- Schulung
- Beratung
- Management
- externe Beauftragte

SEMINARE

Gefahrgutbeauftragten-Schulung
Straße – Schiene – See
Gefahrguttransport in der Luft
alle Personenkategorien
Gefahrgutfahrer-Ausbildung
Stückgut, Tank, Klasse 1, Klasse 7
Befähigungsschein § 20 SprengG
Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKRFQG
Schulungen für beteiligte Personen
Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
Ladungssicherung
In-House-Seminare



Schiffner Consult GbR
Gefahrgutschulung und Beratung
Boschstraße 17
94405 Landau a.d. Isar
fon 0 99 51 / 98 42-0
fax 0 99 51 / 98 42-10
info@schiffner-gefahrut.de
www.schiffner-gefahrut.de

